

Änderungen an der Drucksache 17/2583

1. Die Überschrift wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Gesetz zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen auf Randflächen des Tempelhofer Feldes“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer „1.“ wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Es wird folgender § 9 neu eingefügt:

„§ 9

Befristete Errichtung von Anlagen für Flüchtlinge und Asylbegehrende

(1) Bis zum 31. Dezember 2019 dürfen auf den in der Anlage 4 dargestellten Flächen A und B südlich und östlich des Vorfeldes

1. mobile Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden,

2. mobile Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung sowie

3. damit zusammenhängende Befestigungen und Einfriedungen

geschaffen werden. Die Errichtung ist auf längstens drei Jahre zu befristen. Die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere § 246 Absatz 13 des Baugesetzbuchs, bleiben unberührt.

(2) Die Anlagen nach Absatz 1 bedürfen entsprechend § 7 Absatz 1 und 3 der Genehmigung der für Naturschutz zuständigen Senatsverwaltung.

(3) § 5 Absatz 3 Nummer 3 und 4, § 7 Absatz 1 und 3 und § 8 finden insoweit für die in Absatz 1 genannten Flächen und Anlagen keine Anwendung.

(4) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 brauchen Anlagen nicht zurückgebaut werden, wenn sie nach § 7 genehmigungsfähig sowie baurechtlich zulässig und in dem Entwicklungs- und Pflegeplan gemäß Anlage 3 entsprechend berücksichtigt sind.“

3. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 4 angefügt:

Anlage 4 (zu § 9)



Begründung:

Die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden ist dringlich, daher ist eine schnelle Realisierung vorhandener Kapazitäten geboten. Die vertiefte Prüfung der Flächenpotentiale des Tempelhofer Feldes hat zu einer Konzentration auf die befestigten Flächen östlich und westlich des Vorfeldes des ehemaligen Flughafens geführt. Die weiteren im Gesetzentwurf des Senates noch genannten Flächen im Randbereich des Feldes würden einen erhöhten Erschließungsaufwand erfordern und werden teilweise intensiv als Grünfläche genutzt.

Durch die Änderung des ThF-Gesetzes wird nach dem Vorbild des § 246 Abs. 13 BauGB das eigentumsrechtlich wirkende Bauverbot – unabhängig von den baurechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen – ausschließlich für die konkret benannten Flächen und Anlagen zeitlich befristet ausgesetzt. Diese Aussetzung betrifft Flächengrößen von 77.876 m² (Fläche A) bzw. 2,43 % der Gesamtfläche des vom ThF-Gesetz erfassten Tempelhofer Feldes und 41.360 m² (Fläche B) bzw. 1,29 % der Gesamtfläche. Im Verhältnis zu der gesamten Freifläche des Feldes sind die vorgesehenen Inanspruchnahmen gering.

Die Änderung des ThF-Gesetzes soll die Anwendung des § 246 Abs. 13 BauGB ermöglichen. Die mit der Änderung des ThF-Gesetzes bewirkte befristete Aussetzung des Verbots einer Bebauung des Tempelhofer Feldes führt dazu, dass auf den genannten befestigten Flächen am Columbiadam und am Tempelhofer

Damm bis zum 31. Dezember 2019 mobile Bauten für Flüchtlinge und Asylbegehrende errichtet werden können, soweit dafür baurechtliche Genehmigungen erteilt werden.

Die Flächen liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben zur befristeten Errichtung mobiler Unterkünfte für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden wurde durch § 246 Abs. 13 BauGB erleichtert, so dass die Lage im Außenbereich solchen Vorhaben nicht mehr entgegensteht. Temporäre bauliche Einrichtungen für Bildung, Begegnung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden können im bauplanungsrechtlichen Außenbereich dagegen auch weiterhin nur auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 BauGB ohne eine Erleichterung als sonstiges Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden. Die baurechtliche Prüfung der geplanten Vorhaben darf hier nicht vorweggenommen werden; es kann jedoch erwartet werden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen jeweils vorliegen werden.

Die Befristungsregelung soll unabhängig von der bundesrechtlich nur für mobile Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende im Außenbereich geltenden Bestimmung auch für Vorhaben gelten, die der Bildung, Betreuung und Begegnung dienen sollen. Diese Bestimmung stellt gegenüber der baurechtlich nur für mobile Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende geltenden Rückbauverpflichtung eine weitere Erschwerung dar. Wenn bauliche Anlagen, die für die Betreuung, Bildung oder Begegnung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden errichtet worden sind, über den 31. Dezember 2019 hinaus genutzt werden sollen, wird hierfür in Absatz 4 vorausgesetzt, dass diese nach § 7 ThF-Gesetz genehmigungsfähig und mit dem Entwicklungs- und Pflegeplan vereinbar sein müssen (z.B. ungedeckte Sportanlagen, sanitäre Anlagen).